Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 6. Oels, den 12. Februar 1886. 24. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 45. Breslau, den 19. November 1885.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli d. J., betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327),

welches nach § 14 mit dem 1. April 1886 in Kraft tritt, wird gemäß einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen auf Grund des § 15 erlassenen Anweisung auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

I. Das Gesetz vom 27. Juli cr. enthält keineswegs eine vollständige und allgemeine Regelung des Gemeinde-Abgabenwesens, wie dieselbe in den früheren Gesetzentwürfen, namentlich in dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1879 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 14. Legislatur-Periode I. Session 1879/80 Nr. 19) beabsichtigt war, sondern stellt sich nur als ein Nothgesetz dar, welches die Aufgabe hat, einzelne Punkte hinsichtlich der Erhebung direkter Kommunal-Einkommensteuern zu regeln. — Hieraus folgt zunächst, daß dieses Gesetz keineswegs bestimmt ist, überhaupt an Stelle derjenigen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze zu treten, welche die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse betreffen, bezw. die Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete regeln; sondern daß dasselbe nur insoweit Anwendung findet, als auf Grund dieser Vorschriften eine Erhebung von auf das Einkommen gelegter direkten Gemeindeabgaben bereits stattfindet, oder in Zukunft eingeführt wird. — Soweit die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch anderweite Gemeindeabgaben, insbesondere durch Zuschläge zur Staats-Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch indirekte Gemeindesteuern, durch sonstige besondere Real- oder Personal-Abgaben (Haus-, Mieths-, Wohnungs-, Hunde-, Luxussteuern) stattfindet, kommt das Gesetz vom 27. Juli cr. überhaupt nicht zur Anwendung, und bleibt dieser Theil des Gemeindesteuerwesens von demselben gänzlich unberührt.

II. Dagegen giebt dieses Gesetz allen Gemeinden die Befugniß zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern, und regelt diese Befugniß für alle Gemeinden (mögen sie ein derartiges Recht schon bisher besessen und ausgeübt haben oder nicht) in gleichmäßiger Weise. — Hierbei wird davon auszugehen sein, daß auch die Erhebung von Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sich als die Erhebung von auf das Einkommen gelegten Kommunalabgaben charakterisirt, so daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche — wie die Vorschriften zu B und C in Betreff der Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Steuerdomizils der Beamten — auf die Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer anwendbar sind, auf dieselben ebenfalls zur Anwendung gebracht werden müssen. Ebenso werden diejenigen Gemeinden, welche auf Grund von Regulativen schon jetzt Gemeinde-Einkommensteuern erheben, bei der ferneren Ausübung dieses Rechts an die Beschränkungen und Vorschriften dieses Gesetzes — namentlich auch der § 1 Absatz 2, §§ 2 ff. gebunden sein.

III. Andererseits werden die Gemeinden, in welchen bisher nur Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben worden sind, bezw. in welchen die Erhebung einer direkten Gemeinde-Einkommensteuer bisher überhaupt nicht stattgefunden hat, nunmehr nicht ohne Weiteres die im § 1 erwähnten Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagen können, sondern es wird vorab eines Gemeindebeschlusses darüber bedürfen, daß in Zukunft neben den Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer eine Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli cr. erhoben werden solle. Ebensowenig werden die Gemeinden, welche bisher auf Grund von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen die juristischen Personen und Aktien-Gesellschaften zu diesen Steuern herangezogen haben, in Zukunft ohne Weiteres auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften veranlagen dürfen; sondern es wird eines Gemeindebeschlusses darüber bedürfen, daß das Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli cr. zu ergänzen bezw. abzuändern sei. Denn der § 1 dieses Gesetzes enthält nur eine dem § 4 Abs. 3 bezw. § 53 II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und den gleichlautenden

Vorschriften der sonstigen Gemeindeverfassungsgesetze analoge Bestimmung und wird daher, soweit in demselben Befugnisse für die Gemeinden zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern enthalten sind, entsprechend den Vorschriften in der zur Ausführung des § 53 a. a. O. erlassenen Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854, nicht ipso jure in Kraft treten, sondern es wird eines hierauf gerichteten Gemeindebeschlusses bedürfen.

IV. Im Einzelnen sind noch folgende Punkte zu beachten:

1) Nach § 2 Absatz 4 haben die zuständigen oberen Verwaltungsbehörden festzusetzen, was als selbstständige gewerbliche oder Bergbau-Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist. Die bezüglichen Festsetzungen werden von denselben durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

2) Die Resolute, durch welche nach
   § 4 die abgabepflichtigen Beträge des Reineinkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen,
   § 5 der abgabepflichtige Gesammtertrag der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen,
   § 6 das Verhältniß des in den einzelnen Provinzen aus den Domainen- und Forstgrundstücken erzielten etatsmäßigen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundsteuer-Reinertrage, festzustellen sind, werden durch den Reichs- und Staats-Anzeiger und, insoweit dieselben auf den diesseitigen Bezirk Anwendung finden, demnächst auch durch das Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Nach § 7b haben für den Fall, daß sich eine Betriebsstätte, Station 2c., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, die Verwaltungsbeschlußbehörden über die Vertheilung zu beschließen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beschlußfassung, da die Bestimmungen des § 7 nur subsidiärer Natur sind und nur Anwendung finden, insofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßstab vereinbart ist, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Betheiligten bezw. eines derselben stattfindet.

Sofern in einem solchen Falle eine oder mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 angehören, hat über die Vertheilung diejenige Verwaltungsbeschluß- bezw. Kommunal-Aufsichtsbehörde zu beschließen, in deren Bezirk nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der größere Theil der Betriebsstätte, Station 2c. gelegen ist.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Nr. 46. **Berlin, den 18. Januar 1886.**

Bekanntmachung,

die 31. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1885 betreffend.

In der am 15., 16. und 18. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 31. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 40 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Haupt-Kassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückgehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 21. Januar 1886.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreiskassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und in den Bureaus des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Freiherr Juncker von Ober-Conrent.

Oels, den 6. Februar 1886.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Prämienlisten in meinem Amtslokal, in der Königlichen Kreiskasse hierselbst, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht offen ausliegen.

Nr. 47. Oels, den 3. Februar 1886.

Den Bedarf an Standesamts-Formularen pro 1887 betreffend.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes werden hiermit ersucht, mir **bis zum 1. März cr.** den Bedarf an Register-Auszügen (Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden) für das Jahr 1887 anzuzeigen. Ich bemerke, daß der Bedarf derselben nach dem Verbrauche im Jahre 1885 zu berechnen ist und dabei die Bestände in Anrechnung zu bringen sind, welche von den für das Jahr 1886 gelieferten Formularen ult. 1886 muthmaßlich übrig bleiben werden. Die Herren Standesbeamten der 4 Städte wollen mir in gleicher Weise den Bedarf an Formularen pro 1887 sowohl zu den Haupt- und den Nebenregistern als auch zu den Register-Auszügen und zu den Todtenlisten **nach der Bogenzahl** mittheilen. Bei der Berechnung ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Geburts- und Sterberegister je 4, die Heirathsregister je 2 Eintragungen pro Bogen enthalten.

Den Bedarf an Formularen zu den Haupt- und Nebenregistern für die Herren Standesbeamten des platten Landes kann ich aus dem mir vorliegenden Nebenregistern pro 1885 ersehen.

Nr. 48. Oels, den 3. Februar 1886.

Nach amtlicher Mittheilung ist am 26. v. M. ein schwarz- und weißgefleckter, etwa 4 Jahr alter Hund, welcher mit der Tollwuth behaftet war, auf der Woitsdorfer Rustikal-Feldmark erschossen worden.

Ebenso ist in Buchwald herzogl. am 28. v. M. ein der Tollwuth verdächtiger, schwarzer Hund, welcher sich von der Kette losgerissen und mehrere Hunde gebissen hatte, getödtet worden.

Auf Grund des § 20 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ordne ich hiermit an, daß sämmtliche Hunde in Woitsdorf und Buchwald herzogl. und den von dort bis 4 km entfernt liegenden Ortschaften Laubsky, Weidenbach, Langenhof, Stadt Bernstadt, Vorst. Bernstadt, Buchwald fr. Anth., Pangau, Korschlitz, Nieder- und Ober-Schönau, Nieder- und Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b./B., Wabnitz und Klein-Zöllnig auf die Zeit von 3 Monaten an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

Nr. 49. Oels, den 8. Februar 1886.

Nachdem das wegen Verdachts der Rotzkrankheit unter Observation gestellte Pferd des Butterhändlers Wilhelm Großmann in Langewiese während der sechsmonatlichen Untersuchung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt hat, sind die deshalb angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufgehoben worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 50. Oels, den 2. Februar 1886.

Nach amtlicher Mittheilung ist ein dem Bauergutsbesitzer Rannoch in Groß-Zöllnig gehöriger Hund, welcher mehrere Hunde gebissen hatte, getödtet worden. Die thierärztliche Untersuchung hat an dem Hunde die Tollwuth constatirt.

Auf Grund des § 20 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ordne ich hiermit an, daß sämmtliche Hunde in Groß-Zöllnig und in den von diesem bis 4 Km. entfernt liegenden Ortschaften Neuhof b. W., Allerheiligen, Grüttenberg, Schmoltschütz, Wiesegrade, Buselwitz, Schwierse, Crompusch, Cronendorf, Groß-Ellguth, Ober- und Nieder-Schmollen, Sadewitz, Vogelgesang, Klein-Zöllnig, Korschlitz und Schützendorf auf die Dauer von drei Monaten an die Kette gelegt oder eingesperrt gehalten werden.

Nr. 51. Oels, den 6. Februar 1886.

Nachstehend bringe ich hiermit aus der Eintheilungsliste der Beschäler des Kgl. Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus diejenigen Orte des Kreises Oels zur öffentlichen Kenntniß, in welchen während der Deckperiode 1886 Beschäler stationirt werden sollen.

1. Station Nieder-Wabnitz 2 Beschäler, darunter 1 Vollblut;
2. Station Weidenbach 4 Beschäler.

Nr. 52. Oels, den 3. Februar 1886.

Es ist seitens des Vorstandes des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer an mich die Bitte gerichtet worden, die Ortsbehörden anzuweisen, die Anmeldungen taubstummer Kinder zur Aufnahme in die Anstalt vor dem achten Lebensjahr zu bewirken, da infolge Erweiterung der Anstalt die frühere Aufnahme der Kinder möglich, dieselbe im Interesse des Unterrichts und der Erziehung aber dringend erwünscht ist. Indem ich hiervon den Ortsbehörden Kenntniß gebe, veranlasse ich dieselben, künftig die Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in die Anstalt rechtzeitig zu bewirken.

Nr. 53. Oels, den 3. Februar 1886.

Der Hebammenbezirk Gutwohne, bestehend aus den Ortschaften Gutwohne, Döberle, Jenkwitz, Carlsburg und Jackschönau, ist vacant. Geprüfte Hebam-

men oder qualificirte Persönlichkeiten, welche die Hebammenkunst erlernen und in dem Bezirke angestellt sein wollen, wollen sich baldigst bei mir melden.

Nr. 54. Oels, den 2. Februar 1886.

Zu besetzen sind:

a. der Hebammenbezirk Stronn, bestehend aus den Ortschaften Stronn, Gimmel, Wabnitz und Neuvorwerk,

b. der Hebammenbezirk Lampersdorf, bestehend aus den Ortschaften Lampersdorf, Fürsten-Elguth und Wilhelminenort.

Geprüfte Hebammen oder qualifizirte Persönlichkeiten, welche die Hebammenkunst erlernen und in den obigen Bezirken angestellt sein wollen, wollen sich innerhalb 4 Wochen bei mir melden.

Nr. 55. Proskau, den 12. Januar 1886.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. **Hauptfächer:** Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. **Begründende Fächer:** Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. **Nebenfächer:** Buchführung, Mathematik und Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Stoll.

Oels, den 3. Februar 1886.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 56. Oels, den 3. Februar 1886.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz dem Vorstande des Evangelischen Vereinshauses zu Breslau die Veranstaltung einer einmaligen Sammlung milder Beiträge während des Jahres 1886 bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien genehmigt hat. Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der bezüglichen Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten (datirt vom 21. Januar cr. mit der Journalnummer 622) oder durch beglaubigte Abschriften dieser Verfügung zu legitimiren.

Nr. 57. Breslau, den 3. Februar 1886.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Dezember v. J. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulm'er Münsters von ihm geplanten, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350,000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez. **v. Senden.**

An sämmtliche Königl. Herren Landräthe des Bezirks und den Königl. Polizei-Präsidenten hier.
Pr. I. XIV. 430.

Oels, den 8. Februar 1886.

Den städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden mache ich mit dem Veranlassen hiervon Mittheilung, den Vertrieb der qu. Loose nicht zu beanstanden.

Nr. 58. Oels, den 6. Februar 1886.

Von dem Kanzleirath und Kreisausschußsecretär A. Hoppe zu Tempelhof bei Berlin ist ein Handbuch für Gemeindevorsteher verfaßt worden, enthaltend eine kurzgefaßte Anleitung zur Dienstverwaltung, insbesondere beispielsweise ausgefüllte Formulare zu Protokollen, Gemeindebeschlüssen, Anzeigen, Verfügungen, Bescheiden, sowie zu dorfgerichtlichen Handlungen.

Der Preis für 1 Exemplar beträgt 1 Mk. 50 Pf.

Auf dasselbe kann in meinem Amtslokale subscribirt werden, wo auch ein Exemplar zur Einsicht offen ausliegt.

Der Königliche Landrath.
J. V.:
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hundsfeld, den 5. Februar 1886.

Da die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Julius Scholz in Mirkau durch Tödtung seiner sämmtlichen Pferde für erloschen erklärt und die Desinfection nach Vorschrift bewirkt, sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Amtsvorsteher.
Lippold.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Oelser Kreisblattes.

† Das deutsch-nationale Interesse im „Culturkampf."

Fürst Bismarck wies neulich bei Gelegenheit der Polendebatte im Reichstage darauf hin, daß die (am 8. Juli 1871 durch Königliche Ordre aufgehobene) katholische Abtheilung im Cultusministerium den Character eines polonisirenden Organs innerhalb der preußischen Verwaltung hatte, daß er gerade im Hinblick hierauf den Anträgen auf Aufhebung dieser Abtheilung zugestimmt habe, und daß dies eigentlich der Grund war, auf den er überhaupt in den „Culturkampf" gerathen sei: für seine persönliche Auffassung hätte es wohl gar keinen „Culturkampf" gegeben. Der Widerspruch, der sich auf diese Worte im Centrum erhob, wird jetzt von der ultramontanen Presse fortgesetzt, welche den vom Kanzler angegebenen Grund für das Hineingerathen in den Culturkampf nicht gelten lassen will.

Bei dem langen und lebhaften Kampf, der verschiedene Stadien der Entwickelung durchlaufen hat, mag vielleicht der Ursprung und Anfang desselben für Viele und insbesondere für solche, denen der Kampf an sich Lebensbedingung ist, in Vergessenheit gerathen sein. Indeß ist man damit nicht der Pflicht überhoben, der Wahrheit die Ehre zu geben und Irrthümer, auf welche der Kanzler die allgemeine Aufmerksamkeit hingelenkt hat, zu berichtigen. Was Fürst Bismarck am 29. Januar 1886 sagte, findet seine volle Bestätigung in den ersten Reden, die er im Anfang des Jahres 1872 bei Beginn des Culturkampfes gehalten hat. Am 30. Januar 1872 begründete der Reichskanzler die Aufhebung der katholischen Abtheilung damit, sie habe schließlich den Charakter angenommen, daß „sie ausschließlich die Rechte der Kirche innerhalb des Staates und gegen den Staat vertrat." Und bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes, am 9. Februar 1872, stellte er die Wirkungen dieser Verwaltung in der Weise dar, daß die geistlichen Schulinspectionen in den polnischen Provinzen die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, daß der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht haben, von seinem Geistlichen keine günstige Censur bekommt." Weiter sagte der Fürst:

„Rechnen Sie nun dazu, daß bisher unter dem früheren Herrn Cultusminister die meisten Schulrathstellen an den Regierungen, also der höchsten Provinzialinstanz, von Leuten besetzt waren, die, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, obwohl sie deutscher Nationalität waren, mit diesen Bestrebungen sympathisirten (hört! hört!), die den Lehrern in halb polnischen Landestheilen, bei denen die Kinder nicht deutsch lernten, wohlwollten, diejenigen aber strenger ins Auge faßten, wo die Kinder gute Fortschritte in der deutschen Sprache machten, die es beförderten, daß wir in Westpreußen Gemeinden haben, die früher deutsch waren, wo aber jetzt die junge Generation nicht mehr deutsch versteht, sondern polonisirt worden ist nach hundertjährigem Besitz. (Hört, hört!) Es ist dies ein rühmliches Zeugniß für die Lebensfähigkeit und Tüchtigkeit der polnischen Agitation; aber diese polnische Agitation lebt doch vielleicht nur von der Gutmüthigkeit des Staates. Aber die Herren müssen die Gutmüthigkeit nicht überschätzen; ich kann Ihnen sagen: sie ist zu Ende, und wir werden wissen, was wir dem Staate schuldig sind."

Hiermit war die Nothwendigkeit des Schulaufsichtsgesetzes begründet. Dieses sowohl wie die Aufhebung der katholischen Abtheilung erfolgte lediglich im deutschnationalen Interesse.

Wie aber auch in anderer Beziehung vorwiegend das deutschnationale Interesse der ausschlaggebende Gesichtspunkt war, von dem sich Fürst Bismarck in seiner Stellungnahme gegenüber der neugebildeten Centrumsfraction leiten ließ, geht aus seinen Beschwerden in der Rede vom 9. Februar 1872 hervor, daß sich dieser Fraction Elemente beigesellten, „deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch war," daß in derselben Protestanten Aufnahme fanden, „die nichts mit der Partei gemein hatten als die Feindschaft gegen das Deutsche Reich und Preußen," daß die Fraction bei Allen Unterstützung fand, „die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkt aus, gegen den Staat feindlich gesinnt" waren. Für die Mission des Friedens, welche der katholischen Fraction hätte obliegen sollen, erklärte der Kanzler namentlich ihre welfische Führung als bedenklich.

Aus Allem leuchtet hervor, daß gerade die Elemente, welche sich in einem mehr oder weniger ausgesprochenen Gegensatz zu dem preußischen Staate, dem Deutschen Reich und dem nationalen Interesse befanden, für den Fürsten Bismarck den Antrieb bildeten zu stärkerer Hervorkehrung des deutschnationalen Interesses und zu einer Kampfesstellung gegen die Centrumsfraction. Auf diesem Wege wurde er in den Culturkampf gedrängt, nicht aber durch das Bedürfniß einer angeblichen Feindschaft gegen die katholische Kirche. Es kam dies auch zu deutlichem Ausdruck in seiner Rede vom 20. Januar 1872: „Ich huldige dem Grundsatz, daß jede Confession bei uns die volle Freiheit ihrer Bewegung, die volle Glaubensfreiheit haben muß . . . . Wir hatten gehofft, an einer streng kirchlichen Partei eine Stütze zu gewinnen, die dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, die Achtung vor der Regierung auch da, wo man glaubt, daß die Regierung irrt, in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen des politisch weniger unterrichteten gemeinen Mannes zu erhalten sucht." Daß dies anders kam, daran waren wesentlich die antinationalen „Elemente des Streits" schuld, die auch die Verantwortung für den Beginn des Culturkampfes tragen.

Branntweinmonopol und Arbeiter.

Der Branntwein ist für einzelne Arbeiterklassen ein nothwendiges Lebensbedürfniß, mäßig genossen dient er namentlich bei schwerer Arbeit zur Auffrischung

der Kräfte. Würde das Monopol, wie ein Theil seiner Gegner behauptet, eine erhebliche Vertheuerung des Trinkbranntweins mit sich bringen, so würden allerdings diejenigen mehr oder weniger hat getroffen, für welche jetzt der Branntwein das billigste und dabei unschädliche oder nothwendige Getränk ist und der Arbeiter hätte ein wirkliches Interesse daran, daß diese Steuermaßregel nicht durchgeführt werde. Jene Behauptung ist aber nicht begründet, wie ein anderer Theil der Gegner, voran die Freisinnige Zeitung Eugen Richters, selbst anerkannt hat. Nach den Motiven des preußischen Antrags haben sorgfältige Erhebungen im preußischen Staate, der denjenigen Theil Deutschlands umschließt, wo der Branntweingenuß am verbreitetsten und auch relativ am nothwendigsten ist, den kälteren Norden, das Ergebniß geliefert, daß ein Liter Trinkbranntwein im glasweisen Ausschank durchschnittlich auf 91 Pfennige zu stehen kommt. Unter dem Monopol soll der Liter reiner Alkohol mindestens 2 und höchstens 3 Mark, also durchschnittlich 2 Mark 50 Pf. kosten, aus einem Liter Alkohol werden $2^1/_2$ bis 3 Liter Trinkbranntwein hergestellt, der Monopolpreis würde also für den Liter Trinkbranntwein $80^1/_3$ Pf. bis 1 Mark betragen. Das entspricht ungefähr den gegenwärtigen Durchschnittspreisen für den glasweisen Ausschank, während im sonstigen Kleinverkehr die Preise jetzt etwas niedriger stehen. Es ist ja auch ganz klar, daß das Monopol, um einen großen Ertrag für den Fiscus zu sichern, nicht nöthig hat den Schnaps zu vertheuern, da die Gestehungskosten für den Staat gering sind gegenüber den enorm hohen Gewinnen, die jetzt der Zwischenhandel macht.

Was somit den Preis des Schnapses betrifft, so hat der Consument, wenn wirklich einen, so doch einen empfindlichen Nachtheil vom Monopol nicht zu gewärtigen. Dagegen erwachsen dem Staat aus dem Monopol Früchte moralischer, gesundheitlicher und finanzieller Art, an deren Genuß der Arbeiterstand in vollstem Maße Theil nimmt. Offenbar ist, abgesehen vom finanziellen Ertrag das Ideal einer guten Spiritussteuer diejenige, welche den — sagen wir — legalen Genuß des Brantweins nicht vertheuert und dennoch den übermäßigen, für Gesundheit und Moral verderblichen Genuß nach Möglichkeit einschränkt. In dieser Beziehung ist im Monopol, wie ein Blatt mit Recht sagte, das Ei des Columbus gefunden. Es liefert für denselben Preis ein reines, durchaus fuselfreies Getränk und es regelt die Zahl der Trinkstellen nach dem vorhandenen Bedürfniß. Bekanntlich beruht die Branntweinpest wesentlich auf dem Genuß nicht genügend entfuselten Schnapses und ist nach den Erfahrungen anderer Länder die Einschränkung der Schankstätten das beste Mittel, der Schnapstrunksucht Einhalt zu thun. Wie jede andere Steuerform, die auf einen erheblich höheren Ertrag abzielt, den Trinkbranntwein mehr oder weniger vertheuern würde, so giebt es schlechterdings keinen Weg, auf dem einfacher und sicherer, als es beim Monopol geschieht, die moralischen und gesundheitlichen Ziele der Spiritussteuerreform erreicht werden können. Grade der Arbeiterstand hat aber hierbei das größte Interesse. Der Arbeiter, namentlich Norddeutschlands, ist den Gefahren, die mit dem übermäßigen Genuß von Schnaps, namentlich von schlechtem, schädlichem Schnaps verbunden sind, am meisten ausgesetzt; er ist es, an den in erster Linie der fuselhaltige Schnaps verkauft wird, auf seinen Verdienst ist vornehmlich die Ueberzahl von Schnapsschenken und Destillationen berechnet.

Vergessen wir endlich auch nicht, daß die Zwecke, denen der Monopolertrag dienstbar gemacht werden soll, eine Erleichterung der Lage des Arbeiters einschließen. An der Spitze des Verwendungsprogramms steht die Entlastung der Communen in den Einzelstaaten und die Verminderung der direkten Steuern und der Schullasten. Wenn durch das Monopol die Mittel geschafft werden, damit den Gemeinden die Grund- und Gebäudesteuer ganz oder theilweise überwiesen und die Schullasten ganz oder zum Theil auf den Staat übernommen werden, so wird ein Hauptantheil an diesen Erleichterungen den Arbeitern zu Gute kommen.

Die Führer der Sozialdemokratie wissen jedenfalls ganz genau, was das Branntweinmonopol für die Arbeiter bedeutet. Sie wollen aber, weil von der Unzufriedenheit der Massen lebend, „diesem Staate der Reaktion“ die Mittel nicht gewährt sehen, die Arbeiter zufriedener zu machen. Würde ihnen das Wohl der Arbeiter wirklich am Herzen liegen, so müßten sie einer Maßregel zustimmen, die in so hohem Grade geeignet ist, die Gesundheit und Moral der Arbeiter zu fördern und einen großen Theil der Steuerlast ihnen abzunehmen. Glücklicherweise sind diese Vortheile so offenkundig, daß es weder den freisinnigen noch den sozial-demokratischen Gegern des Branntwein-Monopols bisher gelungen ist oder noch gelingen wird, im arbeitenden Volke eine begeisterte Anhängerschaft gegen dasselbe zu finden.

Kirchliche Nachrichten.

Am 6. Sonntage nach Epiphanias
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Candidat Rordorf.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Montag, den 15. Februar, Abends 7 Uhr, Bibelstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 18. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Amtswoche: Herr Propst Thielmann.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauergutsbesitzers **Hübsch** zu Süßwinkel gilt als erloschen und sind die bisher getroffenen Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Süßwinkel, den 8. Februar 1886.

Der Amtsvorsteher.
Rönckendorff.

Holz-Verkauf.

Donnerstag, den 18. Februar cr.,
Vormittags 10 Uhr,
findet in dem Gasthause des Herrn **Gerlach** zu Neuvorwerk der Verkauf von circa

300 Stück
grünen Stangenhaufen statt.

Jeltsch, den 2. Februar 1886.
Gottwald. Gräflicher Oberförster.

N. 860.

Auskunft ertheilt: **Jul. Sachs, Breslau,** Graupenstrasse 9, und **Wilh. Mahler, Berlin.** Invalidenstrasse 121.

Agenten

Haupt-Agenten sowie **Inspektoren** werden überall auch am **kleinsten** Orte unter günstigen Bedingungen gesucht. Vorzug erhalten Agenten anderer Branchen. Adresse: General-Direction der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden. **Größte** deutsche Gesellschaft. **Feste** Prämien ohne **jeden** Nach- oder Zuschuß.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. Jan. 1886: **66 460 Pers.** mit **490 500 000 Mark**
Bankfonds " " " . . . . . ca. **128 900 000** "
Versicherungssumme ausbezahlt seit Beginn ca. **164 500 000** "
Neuer Zugang im Jahre 1885 . . . . . **36 250 000** "

Dividende 1886 für 1881:

43 % der **Jahres-Normalprämie** nach dem **alten** Vertheilungssystem,
33 % der **Jahres-Normalprämie** und **2,2** % der **Prämienreserve** als Dividende nach dem im Jahre 1883 eingeführten **neuen „gemischten"** Vertheilungssystem, was **im Verhältniß zur Jahres-Normalprämie** für das jüngste betheiligte Versicherungsalter **34** % und für das höchste betheiligte Versicherungsalter **115** % als Gesammtdividende ergiebt.

Neu Beitretende haben sich bei der Antragstellung für das alte oder für das neue Dividendensystem zu entscheiden.

Alles Nähere zu erfragen bei **A. Grüneberger.**

Wasserdichte
Patent-Gummi-Wäsche
zum Selbstreinigen
empfiehlt **C. Liebeskind,** Oels.

Vieh- und Pferdescheeren

in großer Auswahl empfiehlt billigst
Franz Krause.

Parfümerien u. Seifen

aus der Fabrik von
Treu & Nuglisch, Berlin,
empfiehlt
Moritz Freund, Louisenstr. 5.

Steuerquittungsbüchel,

à Stück 20 Pf.,
höchst praktisch und unentbehrlich für jedes Gemeindemitglied,
sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

---

1 Paar Trommeltauben

billig zu verkaufen; wo, s. d. Exp. d. Bl.

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 10. Februar 1886.

Weizen, weißer . .	15	—	13	80	12	90
" gelber . .	14	80	13	40	12	60
Roggen	13	—	12	50	11	60
Gerste	13	90	12	30	11	10
Hafer	13	40	12	80	11	90
Erbsen	16	50	15	—	12	—

Spiritus, per 100 Liter 35,20 M.
Heu, per 50 Kilogramm 2,90—3,30 M.
Lupinen, per 100 Kilogramm, gelbe 7,60—8,50—9,00 M., blaue 7,20—8,00—8,40 M.
Mehl, 100 Kilogramm, Weizen fein 20,75—21,25 M., Roggen-Hausbacken 19,00—19,50 M., Roggen-Futtermehl 9,00—9,50 M., Weizenkleie 8,00—8,25 M.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 6. Februar 1886.

Weizen weiß, neu	14	80	14	60	14	30
Weizen gelb, neu	14	60	14	40	14	—
Roggen . . .	12	80	12	60	12	20
Gerste . .	13	—	12	50	12	—
Hafer, . .	13	20	12	80	12	40
Kartoffeln . .	2	20	2	—	1	80
Heu	2	70	2	50	2	30
Stroh . . .	22	50	22	—	21	50